

Erstes Buch.

Der Herrschaftsbereich.

1. Das Gebiet¹.

§ 74.

Der Herrschaftsbereich eines Staates bestimmt sich durch zwei Momente: das Staatsgebiet und die Staatsangehörigkeit.

Objekt der staatlichen Herrschaft sind nur Personen und Vereinigungen von Personen². Zu den letzteren gehören nicht bloß Vereine und Korporationen, sondern auch diejenigen engeren politischen Gemeinwesen, welche Bestandteile eines größeren politischen Verbandes bilden. Das Gebiet ist kein Objekt, sondern der Schauplatz der Staats Herrschaft³. Es bestimmt nur den räum-

¹ Fricker, Vom Staatsgebiete, Tübingen 1867; Derselbe, Gebiet und Gebietshoheit (1901); W. von Calker, Besprechung der letzteren Schrift Frickers in der KritVJ.Schr., 3. Folge, 10 603 ff. (ein höchst sorgfältiges Referat nicht nur über den Inhalt und die dogmengeschichtliche Bedeutung der Frickerschen Arbeit, sondern über den Stand der Lehre von der Gebietshoheit überhaupt); Pöczl, Art. „Staatsgebiet“ in Müntschlis Staatswörterbuch 2 470 ff.; Brockhaus, Art. „Staatsgebiet“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon 2 749 ff.; G. Bausi, Die Gebietshoheit als staatsrechtlicher Begriff durchgeführt, in Ann.D.R. (1898) 641 ff.; Laband, Staatsr. 1 190 ff.; Jellinek, Staatsl. 381 ff.; v. Seydel-Piloly, Bayrisches Staatsrecht 1 204 ff.; Affolter in Ann.D.R. (1903) 116 ff.; Anschütz, Enzykl. 78 ff.; Radetzky im Arch.Öff.R. 20 313 ff.; Geffcken, Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts (1903) 13; Siler-Somlo, Preuß. Staatsrecht 1 128 ff.

² Die Behauptung von Preuß. Gemeinde, Staat, Reich 178, daß Objekte der Herrschaft nur Sklaven und Sachen sein könnten, trifft lediglich für das Privatrecht zu. Auch die Einwendungen von Heilborn, System des Völkerrechts (Berlin 1895) 77 ff. gegen die Bezeichnung der Staatsangehörigen als Objekte der Staats Herrschaft beruhen auf einer Verkenntung der Verschiedenheit staatlicher und privatrechtlicher Herrschaft.

³ Sog. „Raumtheorie“ (oder, wie Radetzky a. a. O. 313 sagen will: „Eigenschaftstheorie“) im Gegensatz zu der früher herrschenden, im wesentlichen durch Fricker (Zitate oben Anm. 1) überwundenen „Eigentums-“ oder „Objektstheorie“. Die letztere und die ihr entsprechende Bezeichnung des Gebietes als Objekt der Staats Herrschaft ist noch immer ziemlich verbreitet: v. Gerber, St.R. (3 23) 65 ff.; Laband, Staatsrecht 1 191. Rl. A. 37; Seydel-Piloly, Bayrisches Staatsrecht 1 204; Heimbürger, Erwerb der Gebietshoheit 1 26 ff.; Bräse, Theorie der Staatsverbindungen 13; Bornhak, Preußisches Staatsrecht 1 238 f.; Claus, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten 173 ff.; Leonl, Öffentliches Recht von Elsaß-Lothringen 12. Vgl. dagegen Fricker a. a. O. und von Calker a. a. O. Es ist übrigens anzugeben, daß bei dieser Bezeichnung vielfach nur eine nicht zutreffende Ausdrucksweise vorliegt, während die rechtliche Bedeutung des Gebietes materiell richtig erkannt ist. So tritt namentlich Heilborn a. a. O. 5 ff. für die Auffassung des Gebietes als Objekt der Staats Herrschaft ein, während er S. 38 vollkommen zutreffend bemerkt, daß der Staat ein Gesetzgebungs-, Zwangs- und Jurisdiktionsrecht nur über Menschen habe. Zitelmann, Internationales Privatrecht 1 91 erklärt die Gebietshoheit staatsrechtlich nur für eine Herr-